

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Benien Produktionstechnik GmbH, Lange Wand 13, DE-27753 Delmenhorst  
Kureta GmbH, Moselstraße 4, DE-35260 Stadtallendorf  
Reisgies Schaumstoffe GmbH, Dieselstraße 7, DE-51381 Leverkusen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen durch unsere oben aufgeführten Gesellschaften.

## § 1 Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, es sei denn wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern.

## § 2 Zustandekommen von Verträgen

Verträge aufgrund unserer Bestellungen kommen nur schriftlich zustande. Der Lieferant ist verpflichtet, uns eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen.

Mündliche / telefonische Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb angemessener Frist anzunehmen, längstens innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

Auf allen Schriftstücken hat der Lieferant unsere Bestell- und Artikelnummer anzugeben.

## § 3 Preise, Zahlung

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei Haus unter Einschluss aller Kosten und Abgaben, einschließlich der Kosten für Verpackung, wenn nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Die genannten Preise in der Bestellung sind Festpreise und verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer. Eine Änderung der Preise während der vereinbarten Lieferzeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Rahmen- bzw. Abrufaufträge.

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

## § 4 Lieferung

Die in den Bestellungen genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

Alle Liefertermine verstehen sich eintreffend bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jede drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, über die Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns alle gesetzlichen Ansprüche zu.

## § 5 Gefahrstoff („REACH-Verordnung“)

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) und den Anforderungen und Pflichten der EG-Richtlinie 2011/65/EU („RoHS-Richtlinie“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkten enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass uns den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i. S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller unserer Geschäftsbeziehung betreffenden rechtlichen Maßgaben, insbesondere in Bezug auf den Umgang mit Konfliktmineralien.

## § 6 Gefahr- und Eigentumsübergang

Gefahr und Eigentum der zu liefernden Ware gehen mit deren Übergabe an uns am Bestimmungsort auf uns über, sofern die Parteien durch schriftliche Vereinbarung einer Incoterms Klausel der Internationalen Handelskammer den Gefahrübergang nicht anders geregelt haben.

## § 7 Zusicherungen und Qualität

Der Lieferant sichert zu, dass die Ware sämtlichen Spezifikationen sowie gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht. Über Änderungen der Produkte / Spezifikationen hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren.

## § 8 Mängelhaftung und Gewährleistung

Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung von mangelfreien Waren bzw. Schadensersatz zu verlangen.

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf offenkundige Mängel und im Übrigen darauf, dass die Angaben in den Prüfzeugnissen und Analysezertifikaten mit den Spezifikationen übereinstimmen. Etwaige Gewährleistungsansprüche, die sich aus erst später entdeckten Mängeln ergeben, bleiben unberührt.

Bei Gefahr im Verzug oder zur Vermeidung von größeren Schäden sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, falls dieser nicht umgehend tätig wird.

Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

### **§ 9 Produkthaftung, Versicherung**

Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In Fällen verschuldensunabhängiger Haftung besteht eine solche Verpflichtung des Lieferanten nicht, wenn er darlegen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Laufzeit der Geschäftsbeziehungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens € 5.000.000,00 und einer Rückrufkostendeckung abzuschließen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### **§ 10 Rechtsmängel**

Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Rechten Dritter sind und dass durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

### **§ 11 Geheimhaltung**

Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten und diese insbesondere Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich zu machen. Davon umfasst sind insbesondere sämtliche Daten, Zeichnungen und Muster.

### **§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im vollen gesetzlichen Umfang zu.

### **§ 13 Schriftform, Rechtsnachfolge, Rechtswahl und Gerichtsstand**

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der Schriftform.

Der Lieferant verpflichtet sich, einem etwaigen Rechtsnachfolger sämtliche Verpflichtungen aus dem Auftrag aufzuerlegen.

Es findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz unserer jeweiligen Gesellschaft.

Diese Einkaufsbedingungen bleiben, auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte, in ihren übrigen Teilen wirksam.